

*unter Betonung* der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

*feststellend*, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995<sup>6</sup> bis zum 15. Januar 1997 weiter zu überwachen;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre Verhandlungen im Hinblick auf die völlige Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen fortzusetzen, die für die Schaffung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Januar 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden;

4. *ermutigt* die Parteien, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zum Abbau der Spannungen anzunehmen, auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996<sup>29</sup> Bezug genommen wird;

5. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die multinationale Friedensumsetzungstruppe, deren Einrichtung vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigt wurde, auch künftig voll miteinander zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3681. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3686. Sitzung am 30. Juli 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1043 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/472 und Add.1)"<sup>22</sup>.

### **Resolution 1069 (1996) vom 30. Juli 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, mit der er die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien eingerichtet hat, sowie seine Resolution 1043 (1996) vom 31. Januar 1996, mit der er die Dislozierung von Militärbeobachtern als Teil der Übergangsverwaltung genehmigt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juni 1996<sup>28</sup>,

1. *beschließt*, als Teil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und im Einklang mit der Resolution 1037 (1996) die Dislozierung von einhundert Militärbeobachtern für einen zusätzlichen, am 15. Januar 1997 endenden Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3686. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3688. Sitzung am 15. August 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1996/622)<sup>30</sup>

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/632)<sup>30</sup>.

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1996/648)<sup>30</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>31</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. August 1996 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien<sup>32</sup> und das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 1996 betreffend die Finanzie-

<sup>30</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*.

<sup>31</sup> S/PRST/1996/35.

<sup>32</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/622.